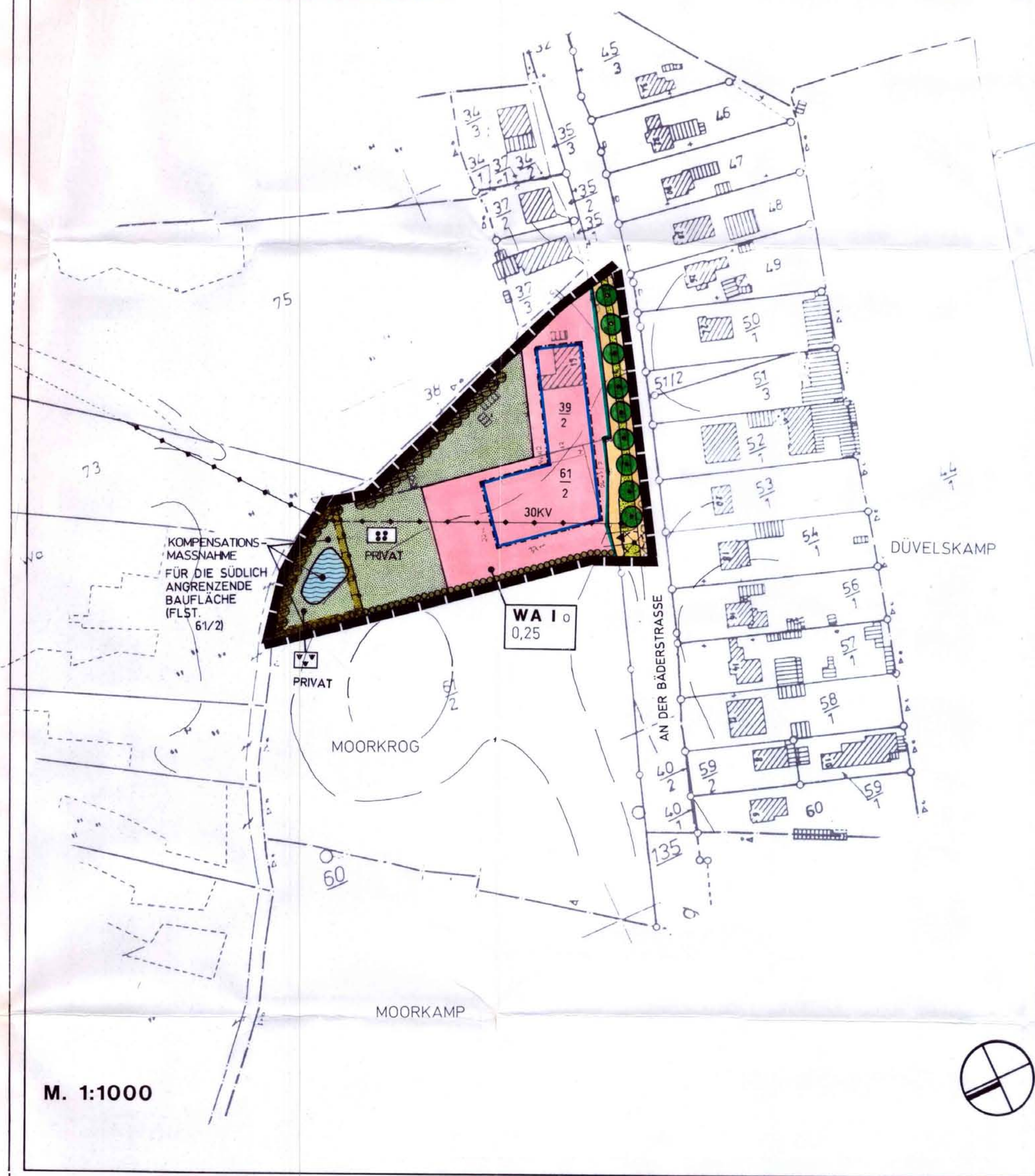


# TEIL A : PLANZEICHNUNG



M. 1:1000

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
<b>WA</b> ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>0,25</b> GRUNDFLÄCHENZAHL	
<b>1</b> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
OFFENE BAUWEISE	
BAUGRENZE	
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
VERKEHRSGRÜN	
EINFAHRT	
<b>GRÜNFLÄCHEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GRÜNFLÄCHEN	
HAUSGARTEN	
SUKZESSIONSFLÄCHE	
<b>HAUPTVERSÖRGENGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
OBERIRDISCH 10KV-FREILEITUNG (Mindestabstände für bauliche Anlagen sind zu beachten)	gem. DIN VDE 0210 § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
<b>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGULIEREN DES WASSER-ABFLUSSES</b>	
WASSERFLÄCHEN	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
ANPFLANZEN VON BAUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
ERHALTUNG VON BAUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
HÖHENLINIEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDER EINZELBAUM	
<b>III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN</b>	§ 9 Abs. 6 BauGB
VORHANDENE KNICKS	§ 15b Abs. 1 LNatSchG

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

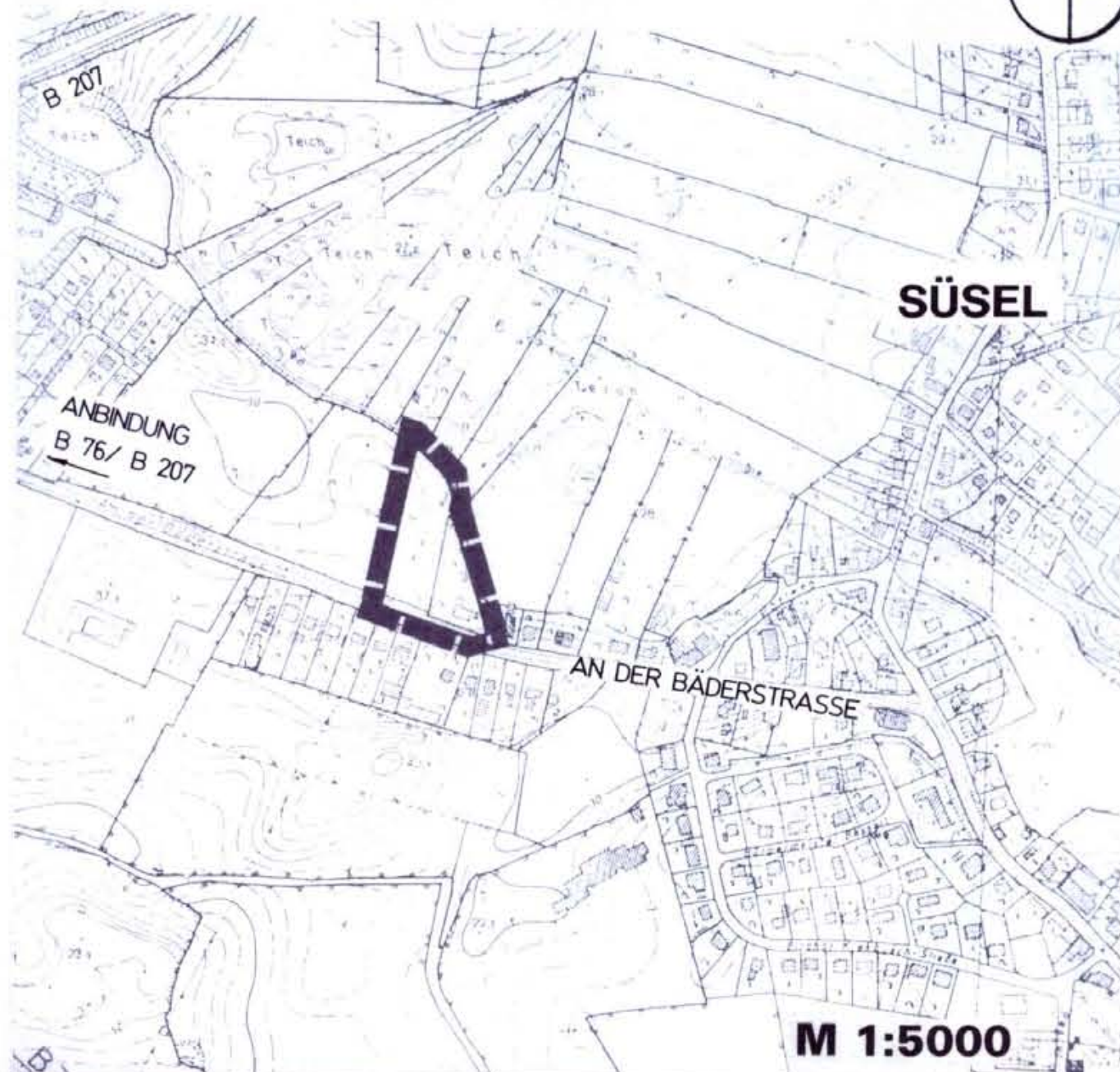
- ANPFLANZEN VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Für die in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Gehölzstreifen sind zweireihig in einer Pflanzdichte von 1 Pflanze/m<sup>2</sup> anzulegen.
  - Auf den festgesetzten Standorten sind als Einzelbäume Eichen (*Quercus robur*) dreimal verpflanzt mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - Der im Norden gelegene Teich ist naturnah zu gestalten. Das Ufer ist mit einer Neigung von 1:5 bis 1:10 anzulegen. Der tiefste Punkt soll mindestens 2 m betragen.
  - Als Initialpflanzung sind am im Norden gelegenen Teich, um die Selbstreinigung zu erhöhen, u.a.
 

Schilf	<i>Phragmites australis</i>
Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
Teichsims	<i>Scirpus lacustris</i>

 zu pflanzen.
  - Die gesamte Sukzessionsfläche soll nicht gärtnerisch genutzt werden, sondern extensiv, entweder als Weide (z.B. 1 Mutterschaf mit Nachzucht 0,8 ha) oder als Wiese mit 1 - 2 x jährlicher Mahd bei Abfuhr des Mähgutes und ohne Düngung.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)
 

Als Dachform für die Hauptkörper sind ausschließlich geneigte Dächer zu errichten. Pultdächer und Flachdächer sind nicht zulässig.

# ÜBERSICHTSPLAN



M 1:5000

# PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), gültig in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.94 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.04.95 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Susel für das Gebiet "Moorkrog" nördlich der Straße "An der Bäderstraße" in Susel, begrenzt im Nordosten durch den von der Straße "An der Bäderstraße" in Richtung Bundesstraße verlaufenden Wanderweg und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen;

# VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.06.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und "Ostholsteiner Anzeiger" am 17.02.94 erfolgt.

- Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.04.94 durchgeführt worden.
- Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 04.05.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 26.06.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.01.95 bis zum 27.02.95 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.01.95 in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 16.6.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Von der Überprüfung der Topographie (Bäume, Hochspannungsleitungen usw.) auf Vollständigkeit und lagegerechte Darstellung wurde in dem Umfang abgesehen, als diese Angaben für die Festsetzungen des Planes nicht erforderlich sind.

Eutin, 12. JULI 1995 (Katasteramt Eutin)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.04.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.04.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Anschluß der Gemeindevertretung vom 27.04.1995 gebilligt.

Röbel/Susel, 2. AUG. 1995 (Boller) Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 02.08.95 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 22.09.95, Az. 61-1-1-41 B-24-780 Gm-mi-scho erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder

- die geltend gemachten Rechtsvorschriften behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften aufgehoben worden.

Röbel/Susel, 27. SEP. 1995 (Boller) Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung des Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Susel (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Röbel/Susel, 27. SEP. 1995 (Boller) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigerverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 5. OKT. 1995 in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08. OKT. 1995 in Kraft getreten.

Röbel/Susel, 08. OKT. 1995 (Boller) Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24

für das Gebiet "Moorkrog" nördlich der Straße "An der Bäderstraße" in Susel, begrenzt im Nordosten durch den von der Straße "An der Bäderstraße" in Richtung Bundesstraße verlaufenden Wanderweg und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.

der Verfügung vom 22.9.95  
Az.: 61-1-1-41 B-24-780  
Der Landrat  
des Kreises Ostholstein  
- Kreisplanungsamt  
im Auftrage